

A 1 - 1772/2003 - 1

Graz,
Wres/Gr

**Ruhe- und Versorgungsgenusszulagen-
verordnung 1970 - Abänderung (§ 4)**

ÖFFENTLICH!

BerichterstatteIn:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat am 9.4.1970 gemäß §§ 52 lit.a und 61 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DO) die Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung 1970 beschlossen, die zuletzt mit GRB. vom 13.6.2002 novelliert wurde.

Die angeführte Verordnung regelt die Ansprüche auf die Ruhe- und Versorgungsgenusszulage der Beamten der Landeshauptstadt Graz und ihrer Hinterbliebenen, die Anrechenbarkeit von Nebengebühren für die Ruhegenusszulage sowie die Berechnung der Bemessungsgrundlage und des Ausmaßes der Ruhegenusszulage.

Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich gemäß § 4 Abs. 3 der zitierten Verordnung für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des Vormonates des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinne des § 2 für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den selben Hundertsatz.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.2.2005 (Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung) wurden die Gehälter der BeamtInnen mit 1.8.2005 (vorschussweise) um 2,3 % erhöht.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenkritik zur Konsolidierung des Budgets der Stadt Graz (siehe A 1-1787/2003-4) wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die mit dem Gehaltsabschluss für 2005 verbundene Erhöhung der Nebengebühren auszusetzen. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen der Nebengebühren in den Jahren 2006 und 2007.

Da somit anlässlich der Erhöhung der Gehälter der Bediensteten der Stadt Graz zum 1.8.2005 und weiterer Gehaltserhöhungen bis 31.12.2007 keine Anhebung der Nebengebühren erfolgt, ist auch die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage zum 1.8.2005 bzw. bei weiteren Anhebungen des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bis 31.12.2007 nicht zu ändern.

Dem entsprechend müsste § 4 Abs. 3 der Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung für die Zeit der Geltung des gegenständlichen Abkommens (1.8.2005 bis einschließlich 31.12.2007) außer Kraft gesetzt werden.

Durch das Außerkrafttreten dieser Valorisierungsklausel ist gewährleistet, dass die Anhebung des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V auf Grund der Erhöhung der Gehälter zum 1.8.2005 und allfälliger weiterer Gehaltserhöhungen bis 31.12.2007 auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage keine Auswirkung hat.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 52 a und 61 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idgF, in Verbindung mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.2.2005 und 12.5.2005, GZ. Präs. 11211/2003-58 und 59, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 9.4.1970 betreffend die Ruhe- und Versorgungsgenusszulage der Beamten der Landeshauptstadt Graz und ihrer Hinterbliebenen (Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung 1970), zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.6.2002, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31.7.2005 bis einschließlich 31.12.2007 außer Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: